

Marktgemeinde Gallspach
Pol. Bezirk Grieskirchen

tel.: 07248/2355-0

Zl.: 153-9/2222-1990/Kr-Ba

Gallspach, am 22. Okt. 1990

Gegenstand: Bauvorhaben Errichtung einer KFZ- u. Zweiradwerkstätte samt Ausstellungshalle, Büro und Wohnung
Grundstück Nr. 163/3 KG
Baubewilligung Enzendorf

Bezug: Ihr Ansuchen vom 31. Mai 1990

Dieser Bescheid unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug mehr.

Gallspach, am
Der Bürgermeister

An Firma
Walter Auracher

Spitzermühlestraße 9
4713 Gallspach

Verwaltungsbehörde von

S. 30 im Auftrag
d. Verwaltungsgemeinschaft
v. 1985

BESCHEID

I. Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 10.09.1990 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1 und 2 der öö.Bauordnung - öö.BauO., LGBI. 35/1976 idGF, die

Baubewilligung

für den Neu-~~Zu-Neu~~ bau einer KFZ-Zweiradwerkstätte samt Ausstellungshalle
Büro und Wohnung

auf dem Grundstück Nr. 163/3

EZ neu

KG Enzendorf

entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des Dipl. Ing. Fritz Reinhardt, 4710 Grieskirchen

vom 20. Aug. 1990

Zl. ohne

erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen

sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten:

1. Die mit x gekennzeichneten Punkte auf der Seite 4 - 6 dieses Bescheides abgedruckten allgemeinen Bedingungen und Auflagen.

~~2. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Grundstück Nr.~~

~~hergestellt ist oder eine für das Vorhaben ausreichende, mindestens 3 Meter breite provisorische Zufahrt zur Verfügung steht.~~

3. Die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz ist durch eine Zufahrt / einen Zugang über das Grundstück Nr.

EZ

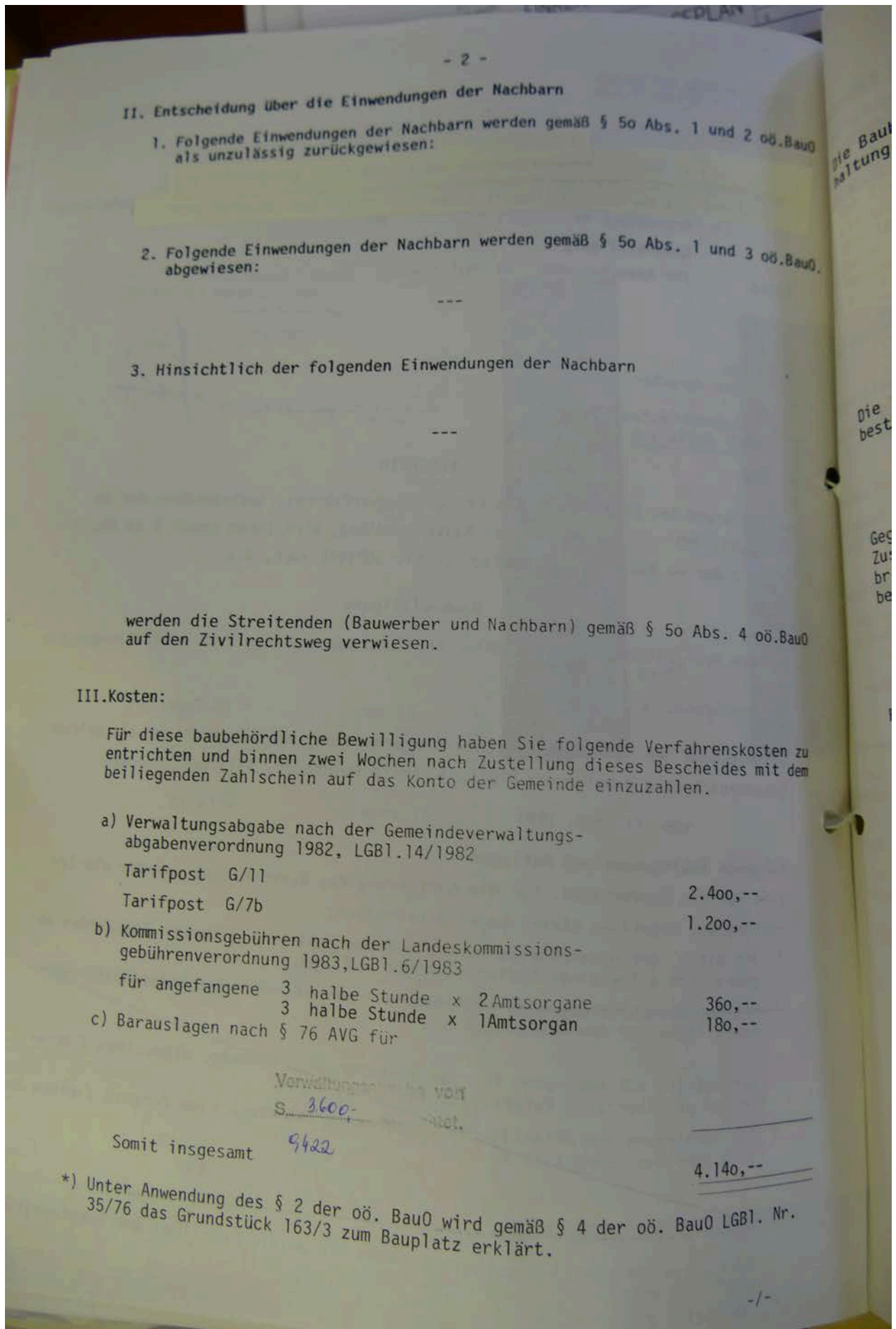
KG

~~herzustellen und zu erhalten.~~

4. Nach Beendigung der Bauausführung haben Sie um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

* sh. Seite 2

-/-



- 3 -

Begründung

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln.

Der Bürgermeister:

Beilagen

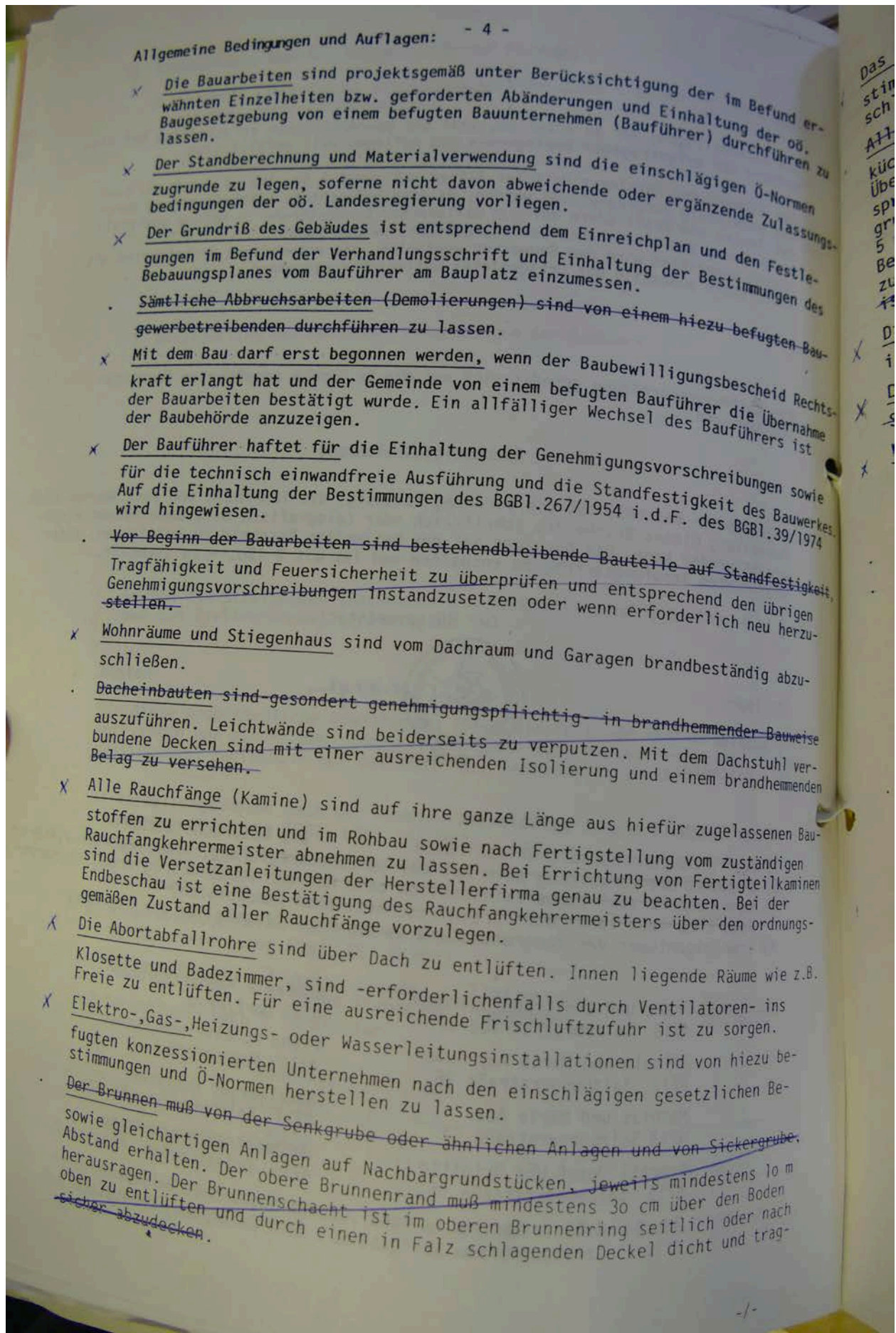
- 1 Bauplan
- 1 Zahlschein

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Naturschutzbehörde
- 2) Landesstraßenverwaltung beim Amt der öö. Landesregierung, Klosterstraße 7, 4020 Linz
- 3) Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der öö. Landesregierung, Klosterstr. 7, 4020 Linz (bei land- und forstwirtschaftlichen Zweckbauten)
- 4) Grundeigentümer der Baugrundstücke (wenn vom Antragsteller verschieden)

Nachbarn: Franz und Edeltraud Obermayr
4713 Salzburgerstraße 37
Wilhelm und Maria Mayrhuber
4713 Salzburgerstraße 26
Mathias und Maria Auer
4713 Salzburgerstraße 57
Prechtl Josef und Brigitte
4713 Salzburgerstraße 55
Josef und Berta Spicker
4713 Salzburgerstraße 55

Stefanie Manhartsgruber
4751 Dorf/Pram
Franz u. Elfriede Rosner
4714 Meggenhofen
Katzlberger Marianne
4713 Salzburgerstraße 51
Bundesstraßenverwaltung
4710 Grieskirchen, Mossham 2
Marktgemeinde Gallspach
4713 Gallspach, Hauptplatz 8-9



Das Bauwerk ist an die gemeindeeigene öffentliche Wasserleitung nach den Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes LGBI.38/1960 idgF. anzuschließen.

~~Alle durch Gebrauch verschmutzten Abwässer (Klosett-, Küchen-, Bade- und Waschküchenabwässer) und Fäkalien sind in eine flüssigkeitsdichte Senkgrube ohne Überläufe oder Versickerungen einzuleiten. Die Senkgrube ist dem Bedarf entsprechend (mindestens aberm³) groß zu bemessen. Der Abstand der Senkgrube hat von allen Nachbargrundgrenzen, einschließlich der Straßengrundgrenze 5 m und der von allen Brunnen 10 m zu betragen. Abwasseranlagen, die dieser Beschreibung nicht entsprechen, sind vor Errichtung wasserrechtlich genehmigen zu lassen. Die allfällige Genehmigung durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft ist der Gemeinde zur Einsichtnahme und Ersichtlichmachung im Bauakt vorzulegen.~~

Die Abwässer sind entsprechend den wasserrechtlichen Genehmigungsvorschriften in den Ortskanal abzuleiten. (Anschlußpläne).

Die Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund - in den Ortskanal - abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.

Wo es die Sicherheit erfordert sind standfeste Geländer anzubringen. Die Ausfachung der Geländer im Wohnbereich dürfen Kleinkindern ein Durchkriechen oder Überklettern nicht ermöglichen. Alle Kellerlichtschächte, udgl. sind mit einem begehbaren Gitterrost unfallsicher abzudecken.

Das Dach ist an der ~~Seite mit einem Schneerechen~~ auszustatten.

Die Garage (Kleingarage bis 60 m²) ist brandbeständig ~~brandhemmend~~ auszuführen, von anderen anschließenden Räumen durch brandhemmende, selbstzufallende Türen zu trennen, mit einem Betonboden (Gefälle nach innen) zu versehen und ausreichend zu be- und entlüften. Bei allen Einfahrtstoren und sonstigen Türen sind ca. 3 cm hohe Schwellen aus Beton anzuordnen. Die Neigung der Garagenzufahrt darf im Bereich der ersten fünf Meter von der Straße her gesehen nur maximal 3 % betragen, die Neigung der anschließenden Rampe darf ein maximales Gefälle bis 15 % aufweisen. Im übrigen wird bei der Herstellung der Garage auf die Einhaltung der Bestimmungen der öö. Stellplatzverordnung verwiesen.

Für Zwecke der baubehördlichen Überprüfung sind noch vor Baubeginn die Baufluchtlinien entsprechend der Situierung im Bauplan durch den Bauführer in Form eines Schnurgerüsts darzustellen. Hierbei sind nachfolgende Abstände einzuhalten.

Abstand zur Straße	m
Abstand zu den Nachbargrundstücken	m
Grundstück Nr.	m
	m

Die im Bauplan festgelegte Höhe des Erdgeschoßfußbodens und des Gebäudes bestimmt sich nach dem bei der mündlichen Bauverhandlung festgelegten, unverrückbaren Fixpunkt, der ca. m über dem Niveau der Straße liegt.

Gemäß der öö. Schutzraumverordnung, LGBI. sind entsprechend dem Bauplan Schutzraumplätze für Personen zu schaffen und ständig zu erhalten.

~~Vor den Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.~~

X Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepaßten Erdungssystem auszustatten.

- 6 -

- Bei Errichtung einer Blitzschutzanlage ist diese von einem konzessionierten Blitzschutzunternehmer herzustellen und alle 3 Jahre auf die Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Mit dem Ansuchen um die Erteilung der Benützungsbewilligung ist ein Prüfbefund auf Grund der hierfür gültigen Rechtsvorschriften vorzulegen.
- x ~~Vor dem Einbau einer Ölfeuerungs- (oder Gas-) Zentralheizungsanlage, sowie bei Errichtung von straßenseitigen Einfriedungen, ist unter Vorlage eines Projektes einer Fachfirma gesondert um Erteilung der Genehmigung anzusuchen (Technischer Bericht und Pläne je 3-fach).~~
 - x Die Benützung von öffentlichen Verkehrsflächen zur Lagerung von Materialien oder zum Abstellen von Maschinen und Geräten ist vor, während oder nach den Bauarbeiten ohne Genehmigung der Baubehörde nicht gestattet.
 - x Den Forderungen der Gewerbebehörde - der Bundes-Landes-Straßenverwaltung - der Wasserrechtsbehörde - Bezirksrauchfangkehrermeisters - der österr. Bundesbahnen - der Streckenleitung Wels - der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist zu entsprechen.
 - x Der Bauherr hat die Beendigung der Bauausführungen der Baubehörde anzuzeigen.
 - x Die beabsichtigte Benützung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen ist dem Gemeindeamt zwecks baupolizeilicher Überprüfung (Kollaudierung) und Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung unaufgefordert und rechtzeitig vor Benützung anzuzeigen.
 - x Das Bauvorhaben ist plan- und befundgemäß zu errichten.
 - x Für die Hallenkonstruktion ist die Erstellung einer statischen Berechnung erforderlich. Bei der Benützungsbewilligung ist ein Schlußbericht hinsichtlich der statischen Dimensionierung, sowie Ausführung vorzulegen.
 - x Die Verbindungstüren zwischen Heizraum und Werkstätte, sowie zwischen Ausstellungsraum und Stiegenhaus sind als Brandschutztüren T 30 auszubilden.
 - x Bezüglich des Rauchfanges ist das Einvernehmen mit dem Rauchfangkehrermeister herzustellen.
 - x Die Verbindungstüre zwischen Stiegenhaus und Besprechungsraum darf nicht ausgeführt werden.
 - x In den Werkstättenräumlichkeiten, vor dem Heizraum, sowie im Ausstellungsraum ist jeweils ein Handfeuerlöschgerät mit einem Füllgewicht von 6 kg für die Brandklassen A, B, C, vorzusehen.
 - x Die Trennwand zwischen Wohneinheit und betrieblichen Räumlichkeiten ist zumindest F 30 (hochbrandhemmend) auszuführen.
 - x Innenliegende Räumlichkeiten sind ausreichend zu be- und entlüften.
 - x Die abgehängte Deckenkonstruktion ist brandhemmend F 30 auszuführen.
 - x Sämtliche Außenflächen (Zufahrten von der Gemeindestraße) sind staub- und lehmfrei zu befestigen.
 - x Nach Fertigstellung ist bei der Baubehörde um Benützungsbewilligung anzusuchen.
 - x Die Forderungen des Anrainers Franz Obermayr, auf richtige Ableitung des Oberflächenwassers, wie in der Verhandlungsschrift vom 10.9.1990 angeführt sind zu beachten und einzuhalten.
 - x Die mit Niederschrift vom 30.8.1990 aufgezeigten Forderungen des Anrainers Auer Mathias, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind zu beachten und einzuhalten.
 - x Aufgrund der Anrainerbefürchtung, daß im angrenzenden Wohnbereich Probefahrten mit Krafträdern vorgenommen werden, wird ange-regt, Testfahrten außerhalb des Ortsgebietes Gallspach vorzunehmen.

GEMEINDE

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRIESKIRCHEN

Zur Verhandlung am 20.5.2014 u. 15.12.2014
vorgelegen.
Liegt dem Bescheid vom 15.12.2014
Zl. UR30-4P-2014
zugrunde.

Für den Bezirkshauptmann:

4713 Gallspach
Gemeinde
Grst.Nr. 181/4, 163/3 KG, Enzendorf
Grundstücksnummer/n und Katastralgemeinde

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Zu entrichtende Gebühr € 21,80

Betriebsbeschreibung

4-fach

Angaben zum Antragsteller
Hr. Orhan Ekin
Name und Anschrift
KFZ Werkstätte
Art der Anlage: zB Tischlerei, Kfz-Werkstätte

Angaben zum Standort der Betriebsanlage
Grieskirchen
Bezirk
Salzburgerstrasse 38
Straße, Hausnummer

1. Allgemeine Anlagenbeschreibung

1.1 Angaben zum beantragten Vorhaben

1.1.1 Art und Ausmaß der gewerblich genutzten Flächen:
Werkst. 306.08m², Lager 15.85m², Garderobe 12.19m², Meisterkabiene 8.41m², Sanitär 14.32m², Schauraum 306.40m²,
Freiverkaufsfläche 600m², Kundenzufahrt und Parken ca. 200m², Büro 14.11,
zB Produktionsräume, Lager, Sanitärräume, sonstige Freiflächen wie Freilagerplätze oder betriebliche Verkehrsflächen
Betrieblich genutzte Flächen insgesamt: ca. 1500 m²

1.1.2 Gesamte elektrische Anschlussleistung der Maschinen und Geräte (bitte ankreuzen):
 unter 300 Kilowatt über 300 Kilowatt keine Maschinen oder Geräte vorhanden

1.2 Angaben zum genehmigten Bestand
(nur auszufüllen, wenn gewerbebehördlich bereits genehmigte Anlage vorhanden ist)

1.2.1 Art und Ausmaß der gewerblich genutzten Flächen:
zB Produktionsräume, Lager, Sanitärräume, sonstige Freiflächen wie Freilagerplätze oder betriebliche Verkehrsflächen
Betrieblich genutzte Flächen insgesamt: ca. _____ m²

1.2.2 Gesamte elektrische Anschlussleistung der Maschinen und Geräte (bitte ankreuzen):
 unter 300 Kilowatt über 300 Kilowatt keine Maschinen oder Geräte vorhanden

1.3. Gesamte elektrische Leistung der im Betrieb eingesetzten Elektromotoren in kW
(gegebenenfalls einschließlich der zur Genehmigung beantragten Anlagenänderungen)
_____ kW keine Maschinen oder Geräte vorhanden

1.4 Flächenwidmung (vom Gemeindeamt bzw. Magistrat)
 Kopie des Flächenwidmungsplans (4-fach) liegt bei.

2. Beschreibung der Produktions- und Arbeitsabläufe

Beschreibung des Betriebsablaufs und der wichtigsten Arbeitsschritte liegt bei.

Stand: Februar 2010/Betriebsbeschreibung/Seite 1 von 6

